

28. / XII. 1917.

59

* Die Lebensmittelversorgung der Kranken ist durch eingehende Bestimmungen der Zentralbehörden geregelt worden, zu denen die Groß-Berliner Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nunmehr die erforderlichen Ausführungsanweisungen getroffen haben. Durch die neuen Bestimmungen wird einerseits die Versorgung der Kranken in den Krankenhäusern sichergestellt, andererseits verhütet, daß Doppelversorgungen stattfinden.

Wer in ein Krankenhaus aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, außer wenn ein dringender Notfall vorliegt, vorher bei seiner zuständigen Brotkommission eine Abmeldebesccheinigung erteilen zu lassen und seine Lebensmittelkarten abzugeben. Diese Abmeldebesccheinigung nimmt die Krankenhausverwaltung bei der Aufnahme dem Kranken ab. Einwohner Groß-Berlins, die in ein Groß-Berliner Krankenhaus gehen wollen, haben bei der Abmeldung auch ihre Brot- und Fleischkarten abzugeben, ohne daß ein Umtausch der Brotkarten gegen Reisebrotmarken erfolgt. Diese Bestimmung ist hauptsächlich im Interesse der Kranken getroffen, um ihnen während der Krankenhausbehandlung den Bezug der vollen Brotmenge ohne die sonst beim Umtausch gegen Reisebrotmarken übliche Kürzung zu ermöglichen. Die Privatkrankenanstalten erhöhen auf Grund der von den Patienten abgegebenen Abmeldebescchein bei der für die Krankenanstalt zuständigen Brotkommission sämtliche Karten ausgehändigt. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus muß der Kranke sich bei der Brotkommission des Krankenhauses einen Abmeldebescchein besorgen.